

I. Stauferzeitliches Villingen

Mit dem Tod Herzog Bertholds V. (1186–1218) endeten über zweihundert Jahre Zähringerherrschaft über Villingen, eingeleitet mit der Villingen Markturkunde Kaiser Ottos III. (983–1002) vom 29. Mai 999, ausklingend mit der Entwicklung Villingens zur hochmittelalterlichen Stadt unter ebendiesem Berthold als *fundator ville Vilingen*. Nicht jedoch die mit den Zähringern verwandten Herzöge von Teck oder die Grafen von Urach setzten sich in Villingen fest, sondern es waren die staufischen Könige und Kaiser, die Villingen – wohl für mehrere Jahrzehnte – zu einer „Königsstadt“ machten, Ansprüche ihrer politischen Gegner auszugrenzen versuchten und damit das ehemalige Konkurrenzverhältnis zwischen Staufern und Zähringern im (oberen) Neckarraum zu ihren Gunsten entschieden. Jedenfalls sind staufische Aktivitäten in Villingen für die Zeit um 1220, um 1240 und für die 1240er Jahre bezeugt. Zwei Diplome des staufischen Herrschers Friedrichs II. (1212–1250) für das Zisterzienserklöster Tennenbach belegen den Einfluss, die Stadtherrschaft des Königs „in unserem... Ort Villingen“ (1218/19). Eine Schiedsurkunde für das Zisterzienserklöster Salem (1225) informiert erstmals über die innere Verfassung der Stadt: Es erscheinen die „Bürger Villingens“ (*cives*), der Ort wird als „Stadt“ (*civitas*) bezeichnet, die Zeugenliste der Urkunde nennt einige Villingen Bürger, Angehörige der Oberschicht, nennt „jene 24, durch die die Stadt regiert wird“, nennt aber auch den Stadtschultheißen Konrad (den Älteren?) und den (ehemaligen) „Verwalter“ Konrad von Winterstetten und damit die beiden Pole der städtischen Verfassungsentwicklung: die Bürger der Stadt – die Bürgergemeinde, vertreten durch die Vierundzwanzig als Gerichts- und Ratsorgan und dessen Mitglieder, die sich zweifelsohne aus der wirtschaftlich poten-

ten Oberschicht (der Kaufleute und Fernhändler?) rekrutierten, und der Stadtherr, der vertreten wird durch den Schultheißen bzw. den „Verwalter“ (*procurator*).

Die Ausformung der Villingen Bürgergemeinde (*universitas*) ging in den nachfolgenden Jahrzehnten weiter. Zum Jahr 1244 ist ein Villingen Stadtsiegel bezeugt. Das spitzovale Siegel zeigt im Siegelbild einen Reichsadler und hat als Umschrift: „† S[iegel] der Bürger in Villingen“. Das Stadtsiegel von 1253 ist ein Schildsiegel; die Stadtsiegel des 13. Jahrhunderts sind Ausdruck der selbstständigen Bürgergemeinde, die sich in spätstaufischer Zeit herausbilden konnte. Eher unwahrscheinlich ist, ob zeitweise (in den 1230er Jahren?) Villingen unter der Herrschaft der Uracher Grafen stand. Graf Egeno V. von Urach (1230–1236/37) hatte eine Einigung mit König Heinrich (VII., 1220–1235) (1224) und Kaiser Friedrich II. (1226) erreicht, der die Anerkennung der Uracher Vogtei über St. Peter im Schwarzwald, das ehemalige zähringische Hausklöster, folgte (1226).

In den 1240er Jahren verfügte der staufische König Konrad IV. (1237–1254) offensichtlich über die Villingen Stadtherrschaft. In einem in Villingen ausgestellten Diplom, das auf einen 5. September wohl 1239 oder 1240 datiert, befiehlt der Herrscher u.a. dem Villingen Schultheißen, das Klöster Salem, dessen Leute und dessen Besitz zu schützen. Das gleich zu behandelnde Reichssteuerverzeichnis führt Villingen als Königsstadt auf (1241). Auch wenn die Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Innozenz IV. (1243–1254) auf dem Konzil zu Lyon (1245) in Deutschland und die Wahl der Gegenkönige Heinrich Raspe (1246–1247) und Wilhelm von Holland (1247–1256) eine politische Erosion zu Ungunsten der Staufer bewirkte, blieben die Königsstädte im Allgemeinen auf der Seite der staufischen Herr-

scher. Das galt ebenfalls für Villingen, dessen Bürger der Papst in einem Schreiben vom 26. Januar 1249 als „Anhänger Friedrichs II.“ bezeichnete. Spätestens mit dem Tod König Konrads IV. (1254) erlosch aber die staufische Stadtherrschaft über den Baarort. In der Folgezeit konnten sich hier die Grafen von Fürstenberg durchsetzen; Villingen verlor seine Stellung als Königsstadt.

II. Reichsgut, Regalien, Reichssteuerverzeichnis

Reichsgut waren die Besitzungen (und Rechte) des fränkisch-ostfränkisch-deutschen Königs, die er zum Zweck der Herrschaftsausübung einsetzen konnte. Daneben verfügte der Herrscher auch über das Hausgut, also über Besitz der Adelsfamilie, der er selbst angehörte. Da eine Abgrenzung von Reichsgut und Hausgut auch im Mittelalter schwierig war, vermengten sich im Verlauf der Jahrhunderte des frühen und hohen Mittelalters immer wieder diese für den König nutzbaren Besitzgruppen. Auch veränderten sich im Laufe der Zeit die Besitzgrundlagen des Königtums geografisch; das Reichs- bzw. Hausgut der karolingischen Herrscher lag im austrasisch-lothringischen Raum der spätmerowingisch-karolingischen Epoche, das der ottonischen Könige im sächsisch-thüringischen Gebiet des 10. und 11. Jahrhunderts, das der salischen und staufischen Könige und Kaiser im Mittelrheingebiet, in Südwestdeutschland oder im Elsass des hohen Mittelalters. Dabei traten immer wieder „Königslandschaften“ in Erscheinung, d.h. Räume und Gebiete mit verdichtetem Reichsbesitz, die damit dem Königtum besondere machtpolitische Einwirkungsmöglichkeiten boten.

Zusammen mit dem Besitz verfügte der König auch über weitreichende Rechte, die wir Regalien (*regalia*, *iura regalia*) nennen. Diese Regalien haben sich rechtlich erst im Verlauf des Mittelalters ausgebildet, u.a. während des Investiturstreits (1075–1122; Temporalien) und unter Einwirkung des römischen Rechts (12./13. Jahrhundert), und betrafen Einrichtung und Betrieb von Münzstätten, Märkten, Zöllen, das Forstregal und den Wildbann, den Bergbau oder das Spolienrecht, um nur einige der Königsrechte aufzuzählen. Regalien konnten verliehen, eingeschränkt oder abgetre-

ten werden, was z.B. Kaiser Friedrich II. in zwei Reichsgesetzen, der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* („Vereinbarung mit den geistlichen Fürsten“, 1220) und dem *Statutum in favorem principum* („Gesetz zu Gunsten der Fürsten, 1232), getan hat. Das Reichskirchengut war nach dem Wormser Konkordat (1122), das den Investiturstreit beendete, der Temporalienbesitz der Reichskirchen. Das Reichskirchengut machte zusammen mit dem Reichslehngut und dem unmittelbar vom Herrscher nutzbaren Krongut das Reichsgut aus. Das Reichslehngut war das an königliche Vasallen, Dienstleute und Getreue verliehene Reichsgut; es wurde im Zuge des Eindringens des Lehnswesens in die Verfassung des deutschen Reiches (11./12. Jahrhundert) ebenfalls auf eine (neue) rechtliche Grundlage gestellt.

Für die Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche im Rahmen des entstehenden deutschen Reiches (10./11. Jahrhundert) ist von einer intensiven Inanspruchnahme der Bistümer und Reichsabteien auszugehen. Allgemein übertrugen die Herrscher damals Besitz und Rechte an die Reichskirchen und erwarteten im Gegenzug die Mithilfe der Kirchen im Zuge des Königsdienstes (*servitium regis*). Dieser Umverteilung von Besitz und Rechten entsprachen die größeren Einwirkungsmöglichkeiten des Königs bei der Besetzung (Investitur) der wichtigsten Positionen innerhalb der Reichskirche. Im Gegenzug dazu hatten Bistümer und Klöster Abgaben und Dienste für Königtum und Reich zu erbringen. Das *servitium regis* umfasste im Wesentlichen: Gebetsgedenken für Herrscher und Herrscherfamilie, Abgaben und Dienste für die Verpflegung des Königs (Königsgastung) und für das Heerwesen, Beteiligung an königlichen Hoftagen und an Heerzügen.

Das Reichs- und Königsgut der Stauferzeit und seine Organisation waren eine Folge von Investiturstreit und Territorialisierung. Die Servitialabgaben der Reichskirchen an den König hatten die verfassungsgeschichtlichen Umbrüche an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert überlebt. Im 12. Jahrhundert werden Servitialzahlungen der Reichsklöster an die deutschen Herrscher erkennbar. Neben den Bistümern und Klöstern trug

natürlich das Krongut der hochmittelalterlichen deutschen Könige einen beträchtlichen Teil zur Versorgung von König und Königshof bei. Leider sind wir im Allgemeinen darüber schlecht unterrichtet. Aus der Stauferzeit ist immerhin eine Reihe von Güterverzeichnissen überliefert, die Einblick geben in Verwaltung und Leistungen des Reichsguts. Es handelt sich hierbei um das Tafelgüterverzeichnis (ca. 1150 oder später), das Lehnbuch des staufischen Ministerialen Werner II. von Bolanden (ca. 1200), das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (13. Jahrhundert, 1. Hälfte), ein Verzeichnis von Rechten und Einnahmen des Reichs im Amt (*officium*) Pfullendorf (ca. 1220), das Reichssteuerverzeichnis (1241), die Abrechnung des Amtmanns Gerhard von Sinzig (1242) sowie die Goslarer Vogteigeldrolle (1244).

Das Reichssteuerverzeichnis der *precarie civitatum et villarum* („Bitte an Städte und Orte“) ist damit eines der wenigen mittelalterlichen Dokumente, die Auskunft geben über die Organisation von Königsterritorium und Reichsgut in spätstauferischer Zeit. Veranlagt wurden durch König Konrad IV. Städte, Verwaltungsbereiche, Grundherrschaften, Judengemeinden, wahrscheinlich mit jährlicher Regelmäßigkeit und auf der Grundlage der staufischen Prokurationen als regionalen Verwaltungseinheiten im Königsterritorium. Von einer allgemeinen Besteuerung kann also nicht die Rede sein; die „Reichsteuer“ bezog sich als Bede (*exactio, petitio*) nur auf die Personen, Institutionen und Städte, die auf Grund des ihnen zustehenden Königsschutzes und der königlichen Vogtei zu einer finanziellen Gegenleistung verpflichtet waren. Die Liste enthält Steuernachlässe und -befreiungen; Zahlungsanweisungen geben Einblick in die „Buchführung“ der königlichen Steuerverwaltung.

Das Reichssteuerverzeichnis fußt auf den Städten der staufischen Könige, wie sie sich gerade um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert auf Reichsgut, aber auch auf staufischem Hausgut (Allodialgut) entwickelt haben. Die in Geld wohl regelmäßig (jährlich) erhobenen Steuern kamen der Reichs- und Hausgutverwaltung vor Ort zugute, etwa für den Bau von Stadtmau-

ern, aber auch überregional dem deutschen König selbst, etwa wenn von den „Ausgaben des Königs“ wohl im Zusammenhang mit dem Königshof und der Königsgastung die Rede ist. Die Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard spricht diesbezüglich eine deutliche Sprache. Die verzeichneten „Städte und Orte“ der Reichssteuerverzeichnis stehen für das Reichs- und Hausgut, für Grundherrschaften, Reichskirchengut, Kirchenvogteien u.a., d.h. für die Vielzahl von Rechten und Einwirkungsmöglichkeiten, die das staufische Königtum um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland (noch) besaß. Dabei werden Schwerpunkte königlichen Einflusses etwa in Schwaben, Franken und entlang des Rheins sichtbar; in Norddeutschland war das staufische Königtum kaum vertreten.

Das Reichssteuerverzeichnis ist nach staufischen Prokurationen geordnet. Prokurationen sind zusammengefasste Reichsgutkomplexe und königliche Amtsbezirke unter der Leitung eines Prokurators. In spät- und nachstauferischer Zeit sollten sich aus manchen Prokurationen Landvogteien entwickeln, für die staufische Zeit sind Prokurationen schon für die Zeit Kaiser Friedrichs I. (1152–1190) bezeugt.

Das Verzeichnis führt zudem – getrennt von den anderen Einnahmen – die Steuern von Judengemeinden auf, Ausfluss des königlichen Judenschutzes und eines sich in staufischer Zeit ausbildenden Judenregals. Dass die Judensteuern gesondert ausgewiesen wurden, erklärt sich aus den unterschiedlichen Arten der Steuererhebung; die Judengemeinden wurden als Ganzes besteuert, die Voraussetzungen für die Erhebung der sonstigen Steuern lagen im Bereich der königlichen Grundherrschaft. Die prekäre „Randlage“ der jüdischen Minderheit im deutschen Reich zwischen Duldung, Vertreibung und Tötung (Judengemeinden, Pogrome) hatte in die „Kammerknechtschaft“ der Juden im Rahmen des Judenschutzes als Schutzherrschaft des Königs geführt; die Juden waren keine Rechtsobjekte mehr, sondern Rechtsobjekte, über die auch finanziell verfügt werden konnte.

Die Reichsteuerliste erwähnt dann noch mit dem (Reichs-) Schenken und dem Truchsess zwei Amtsträger des königlichen Hofes. Mit dem Schenken

ist Konrad von Winterstetten gemeint, der spätestens seit 1220 in Diensten Kaiser Friedrichs II. stand, der namentlich ungenannte Truchsess ist wahrscheinlich Konrad von Schmiedelfeld, der im Umfeld König Konrads IV. nachzuweisen ist.

III. Villingen im Reichssteuerverzeichnis

Konrad von Winterstetten ist uns in der Salemer Urkunde von 1225 schon als „Verwalter“ Villingens begegnet. Konrad stand in staufischen Diensten und übte am Hof des staufischen Königs Heinrich (VII.) das Hofamt des Schenken aus. Er bestimmte Erziehung und Politik des erst 1228 mündig gewordenen Königs mit, neben einigen staufertreuen Bischöfen, Geistlichen, Adligen und (Reichs-) Ministerialen. Konrad stammte aus der oberschwäbischen Adelsfamilie der Tanne-Waldburg (bei Ravensburg) und nannte sich ab 1214 nach der bei Biberach gelegenen Burg Winterstetten. Das Verhältnis der Tanne zu den Staufern war eng, auf der Waldburg sollen zwischen 1220 und 1225 die Reichskleinodien aufbewahrt worden sein, Konrad tritt seit 1220 im (Reichs-) Schenkenamt in Erscheinung, später war er *Suevie procurator et prefectus Suevie* („Verwalter und Vorsteher Schwabens“) und verwaltete zeitweise, wahrscheinlich um oder kurz nach 1220, im königlichen Auftrag den Ort Villingen, wo er am 2. April 1225 anlässlich seines Schiedsspruchs zwischen der Zisterzienserabtei Salem und der Stadt Villingen anwesend war. 1238 konnte Konrad zusammen mit Gottfried und Heinrich von Hohenlohe ein Ritterheer nach Italien führen, das mit Hilfe einer Sondersteuer der Königsstädte finanziert wurde. Inwieweit Villingen an dieser Abgabe beteiligt war, entzieht sich aber unserer Kenntnis. Um 1240 gründete der Reichsschenk ein Nonnenkloster in Baidt (nördlich Weingarten), um 1242/43 ist Konrad wahrscheinlich verstorben.

Als „Verwalter und Vorsteher Schwabens“ leitete Konrad die staufische Prokuration in Schwaben, der mit Sicherheit Villingen und andere schwäbische Königsstädte angehörten. Vielleicht nennt das oben genannte Schreiben König Konrads IV. von 1239/40 einige dieser Königsstädte, wenn sich der Herrscher an die Schultheißen von „Villin-

gen, Rottweil, Schaffhausen, Esslingen, Ulm und Überlingen“ wendet. Diese Orte stehen auch im Reichssteuerverzeichnis auf benachbarten Positionen und zum Teil in derselben Reihenfolge: Esslingen, Ulm, Villingen, Rottweil, Schaffhausen, Esslingen (Judengemeinde), Ulm (Judengemeinde), und Überlingen (Judengemeinde). In Umrissen wird damit die schwäbische Prokuration als Teil des Territoriums der staufischen Könige im Südwesten Deutschlands erkennbar.

Aufgereiht im Reichssteuerverzeichnis unter den Königsstädten des deutschen Südwestens, zahlte Villingen einen Betrag von 42 Mark „für die Ausgaben des Königs“, Ausgaben, die – wie erwähnt – direkt für den Herrscher und seinen Hof bestimmt waren. Die Stadt rangierte – wohl auch auf Grund einer niedrigeren Einwohnerzahl – mit ihrer Steuerleistung betragsmäßig eher im unteren Drittel der staufischen Königsstädte, wenn wir aus der Liste z.B. Biberach (70 Mark), Bopfingen (50 Mark, Judengemeinde: [2 Mark]), Buchhorn (10 Mark), Esslingen (120 bzw. 152 Mark, Judengemeinde: 30 Mark), Giengen (25 Mark), Lindau (100 Mark), Pfullendorf (30 Mark), Rottweil (60 bzw. 40 Mark), Überlingen (50 bzw. 82 ½ Mark, Judengemeinde: 2 Mark), Ulm (80 Mark, Judengemeinde: 6 Mark) und Wangen (10 Mark) vergleichend heranziehen. Eine Judengemeinde hat es in Villingen im hohen Mittelalter nicht gegeben. Die Stadt lag, was den (Fern-) Handel anbetraf, eher im Abseits, die wichtigeren Handelsstrecken von Nord nach Süd verliefen entlang des Rheins. Immerhin war aber Villingen so wichtig, dass sich König Konrad IV. hier Anfang September 1239 oder 1240 aufhielt.

IV. Zusammenfassung

Das sog. Reichssteuerverzeichnis von 1241 listet Villingen unter die staufischen Königsstädte Schwabens auf und verweist somit darauf, dass der Baarort damals unter der Stadtherrschaft der Stauferherrscher Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. gestanden hat und Teil der schwäbischen Prokuration im staufischen Königsterritorium gewesen ist. U.a. die Entwicklung der Villingener Bürgergemeinde machte in staufischer

Zeit große Fortschritte (Rat der Vierundzwanzig, Stadtsiegel, Stadtschultheiß). Königsstadt und Bürgergemeinde unterlagen Schutz und Förderung des Stadtherrn; die Villingener Bürger hatten umgekehrt

eine Steuer (Bitte, Bede) an den Stadtherrn und König zu entrichten. Dass diese nicht allzu hoch ausfiel, zeigt die geringere wirtschaftliche Potenz Villingens im Vergleich mit anderen (schwäbischen) Königsstädten an. Die Steuer ist mithin ein Maß für den Stand der Villingener Stadtentwicklung um die Mitte des 13. Jahrhunderts.



Abb. 1: Reichssteuerverzeichnis von 1241.

Reichssteuerverzeichnis von 1241

(Text der Übersetzung):

- „Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer.
 Von Frankfurt 250 Mark.
 Ebenso von Gelnhausen 200 Mark.
 Ebenso von Wetzlar 170 Mark.
 Ebenso von Friedberg 120 Mark, von denen die [eine] Hälfte dem Herrn Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau bereit steht.
 Ebenso von Wiesbaden 60 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.
 Ebenso von Seligenstadt 120 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.
 Ebenso die Juden der Wetterau 150 Mark.
 Ebenso von Oppenheim 120 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.
 Ebenso von Nierstein 10 Mark.
 Ebenso von den zwei Dörfern (Ober-, Unter-) Ingelheim 70 Mark, von denen der Bruder Sebastian das Hofwerk vollenden muss.
 Ebenso ist (Ober-) Wesel befreit für vier Jahre, weil es die Vogtei abgekauft hat für 300 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.
 Ebenso von Boppard 130 Mark; die Juden ebendort 25 Mark.
 Ebenso von Sinzig 70 Mark; die Juden ebendort 25 Mark, von denen sie vier Mark zahlen für die Ausgaben des Herrn von Schmiedelfeld.
 Ebenso von Düren 40 Mark, deren [eine] Hälfte dem Kaiser und deren [andere] Hälfte dem Mauerbau zur Verfügung steht; die Juden ebendort 10 Mark.
 Ebenso die Juden in Aachen 15 Mark.
 Ebenso von (Kaisers-) Werth 20 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.
 Ebenso von Duisburg 50 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.
 Ebenso von Nimwegen 40 Mark.
 Ebenso von den vier Höfen bei Dortmund 25 Mark;

die Juden ebendort 15 Mark.
Ebenso die Bürger von Dortmund (300) 100 Mark kölnisch.
Ebenso die Juden in Worms 130 Mark.
Ebenso die Juden in Speyer an Hart[mut] 80 Mark. (Ebenso die Juden in (Kaisers-) Lautern.)
Ebenso vom Amt in (Kaisers-) Lautern 120 Mark.
Ebenso von der Vogtei in Weißenburg 80 Mark.
Ebenso von Hagenau 200 Mark.
Ebenso vom Amt in Trifels 150 Mark.
Ebenso von Erstein 40 Mark.
Ebenso von Hochfelden (20) 15 Mark.
Ebenso von Brumath 15 Mark.
Ebenso von Geudertheim 6 Mark.
Ebenso von Kronenberg 150 Mark.
Ebenso von (Ober-) Ehnheim 150 Mark.
Ebenso von Schlettstadt 150 Mark.
Ebenso von Colmar 160 Mark.
Ebenso von Mühlhausen 80 Mark.
Ebenso von Kaisersberg und Gregoriental 70 Mark.
Ebenso von Basel 200 Mark.
Ebenso von Rheinfeldern 40 Mark.
Ebenso von Neuenburg 100 Mark.
Ebenso von Breisach 100 Mark.
Ebenso von Mahlberg (15) 10 Mark.
Ebenso von Ortenberg 20 Mark.
Ebenso von Haslach 40 Mark.
Ebenso von Offenburg 60 Mark; davon geht die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau.
Ebenso die Juden von Straßburg 200 Mark.
Ebenso die Juden von Basel 40 Mark.
Ebenso die Juden von Hagenau 15 Mark.
Heilbronn ist befreit wegen der Stadtmauer.
Ebenso von Weinsberg 60 Mark.
Ebenso von Wimpfen 40 Mark.
Ebenso von Mosbach 25 Mark.
Ebenso von Schefflenz 15 Mark; davon empfängt der Vogt fünf [Mark].
Ebenso von Odenheim 6 Mark; davon empfängt der Abt 3 [Mark].
Ebenso von Ebersbach 20 Mark für die Stadtmauer.
Ebenso von (Neckar-) Gemünd 20 Mark, und diese stehen für den Mauerbau zur Verfügung.
Ebenso von Heidelberg 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.

Ebenso ist Waibstadt abgebrannt.
Ebenso von Weil (der Stadt) 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.
Ebenso von (Schwäbisch) Hall (200) 170 Mark.
Ebenso von Rothenburg 90 Mark; (die Juden ebendort 10 Mark.)
Ebenso die Juden von (Schwäbisch) Hall 8 Mark.
Ebenso von Dinkelsbühl 40 Mark.
Ebenso von Feuchtwangen 20 Mark.
Ebenso Aufkirchen nichts, weil es abgebrannt ist.
Ebenso von Weißenburg 40 Mark.
Ebenso von (Schwäbisch) Gmünd 160 Mark; die Juden ebendort 12 Mark.
Ebenso Augsburg nichts, weil es abgebrannt ist. Und die Juden ebendort nichts, weil sie abgebrannt sind. (Ebenso von Schongau.)
Ebenso (von (Donau-) Wörth) die Bürger von Nördlingen (200) 100 Mark für eine vorgefallene Unregelmäßigkeit.
Ebenso von (Donau-) Wörth von denen, die nicht abgebrannt sind, 120 Mark; (und die, die abgebrannt sind, sind davon befreit).
Ebenso wird von Harburg nichts gegeben, weil es abgebrannt ist.
Ebenso von Bopfingen 50 Mark.
Ebenso von Giengen (30) 25 Mark.
Ebenso von Lauingen (90) 80 Mark.
Ebenso von Staufen [bei Dillingen] 10 Mark.
Ebenso von Essingen [Esslingen] 5 Mark.
Ebenso von Esslingen 120 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König 152 Mark.
Die Bürger von Ulm 80 Mark.
Ebenso die Bürger von Biberach 70 Mark.
Ebenso die Bürger von Schongau 30 Mark.
Die Bürger von (Kauf-) Beuren 90 Mark.
Die Bürger von Memmingen 70 Mark.
Die Bürger von Altdorf und Ravensburg 50 Mark.
Ebenso die Bürger von Pfullendorf für die Ausgaben des Herrn König 30 Mark.
Ebenso von Wangen 10 Mark.
Ebenso von Buchhorn 10 Mark.
Ebenso von Lindau 100 Mark.
Ebenso ist Konstanz frei für ein Jahr wegen des Brandes; es zahlt für gewöhnlich 60 Mark, die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte an den Bischof.

Ebenso von Überlingen (110) 50 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König (52) 82 ½ Mark.

Ebenso von der Vogtei in Kempten 50 Mark, die gegeben werden an den Marschall Heinrich von Altmannshofen für ein Reitpferd und Streitrosse, die bei ihm gekauft wurden.

Ebenso von der Vogtei des heiligen Gallus [St. Gallen] 100 Mark.

(Ebenso von Rottweil 90 [Mark]).

Ebenso von Villingen für die Ausgaben des Königs 42 Mark.

Ebenso von Rottweil (60) (40) 60 Mark und für seinen Mauerbau 40 Mark.

Ebenso zahlt Schaffhausen für die Ausgaben des Königs 227 Mark.

Ebenso (von Zürich haben sie neulich dem Herrn Schenk [Konrad von Winterstetten] [Geld] gesandt). Zürich gibt jetzt nichts, weil sie neulich 150 Mark gegeben haben, die sie dem Herrn Schenk [Konrad von Winterstetten] auf Befehl des Königs gesandt haben.

Ebenso die Juden von Esslingen 30 Mark.

Ebenso die Juden von Ulm 6 Mark.

Ebenso die Juden von Konstanz 20 Mark.

Ebenso die Juden von (Donau-) Wörth und von Bopfingen 2 Mark.

Ebenso die Juden von Überlingen 2 Mark.

Ebenso die Juden von Lindau 2 Mark.

Ebenso die Bürger von Bern 40 Mark.

Dies sind in Kölner Pfennigen 1488 Mark.

Dem Schenken [Konrad von Winterstetten] müssen noch gegeben werden 234 ½ Mark und dem Truchsess

[Konrad von Schmiedelfeld?] (165) 150 Mark und dem Notar W[alter] 7 ½ Mark.”

Anmerkungen:

Quellen und Literatur:

Brühl, C., Fodrum, gistum und servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Tl.1: Text; Tl.2: Register und Karten (= KHA 14), Köln-Graz 1968, S.215f; Buhlmann, M., Die frühe schriftliche Überlieferung zum Ort Villingen (9.–13. Jahrhundert), in: GHV XXVIII (2005), S.71–81; Buhlmann, M., Stadt, Königtum und Reich – Villingen im 13. Jahrhundert, in: GHV XXX (2007), S.24–32; Buhlmann, M., Villingen im Reichssteuerverzeichnis von 1241 (= VA 87), Essen 2016; Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273–1298), hg. v. J. Schwalm (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3), 1904–1906, Ndr Hannover 1980, S.1–5; EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A: Mittelalter; GHV = Villingen im Wandel der Zeit. Geschichts- und Heimatverein Villingen; KHA = Kölner Historische Abhandlungen; Kirchner, G., Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG GA 70 (1953), S.64–104; Maulhardt, H., Zotz, T. (Hg.), Villingen 999–1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich (= VAI 70), Waldkirch 2003; Metz, W., Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964, S.98–115; MGH = Monumenta Germaniae Historica; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; Toch, M., Die Juden im mittelalterlichen Reich (= EdG 44), München 1998; VAI = Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg; Weinrich, L. (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S.510–519, Nr.127; ZRG GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.